



---

Signatur	<b>StAZH MM 2.244 RRB 1884/0730</b>
Titel	<b>Gemdrth Goßau, Rekurs betr. Bußenaufgabe f. ungenügende Bachreinigung.</b>
Datum	12.04.1884
P.	129–139

[p. 129] In Sachen des Gemeindrathes Goßau, Rekurrenten gegen einen Beschlusse des Bezirksrathes Hinweil, betreffend Bußenaufgabe für ungenügende Bachreinigung, hat sich ergeben:

A. Unterm 5. Juli v. Js. hatte der Gemeindrath Goßau:

1. dem Hrn. Joh. Steinacher, in Goßau, als Anstößer an den dortigen Dorfbach, & // [p. 130]
2. den Herrn Joh. Staub, zum Rosenberg - Männedorf, Pfister, Metzger, in Uetikon, Huber in der Aegertwies - Oetweil & Rusterholz, auf Boldern - Männedorf, Anstößern an den Firbelbach, wegen ungenügender Reinigung der Bäche, Bußen von je 5 Fr. auferlegt & überdieß die Bachkommission beauftragt, die noch rückständigen Arbeiten auf Kosten der Anstößer ausführen zu lassen & nachher denselben Rechnung zuzustellen.

B. Gegen diese Verfügung haben die Betreffenden bei dem Bezirksrathe Hinweil Rekurs erhoben, & es hat derselbe, gestützt auf § 17, lemma 3 des Gesetztes, betr. die Korrektion der öffentlichen Gewässer & deren Uferunterhalt, wonach die Ausführung solcher Arbeiten nicht von den einzelnen Pflichtigen, sondern von der politischen Gemeinde zu besorgen sind, mit Beschlüssen vom 20. Okt. 1883 die Rekurse als begründet erklärt & die rekurrirte Verfügung in vollem Umfange aufgehoben. Auf die Frage, ob & in wie weit Hr. Steinacher an die Kosten für Reinigung des Dorfbaches in Goßau beitragspflichtig sei, wenn Hr. Steinacher gegen den vom Gemeindrathe anzufertigenden Vertheilungsplan Rekurs ergreife.

C. Gegen diese beiden Beschlüsse ergriff der Gemeindrath Goßau mit Schreiben vom 6. Novbr. v. Js. an den Regierungsrath Rekurs, im Wesentlichen an- // [p. 131] führend: der Gemeindrath habe im März 1883 mittelst Publikation eine letzte Aufforderung zur Oeffnung sämtlicher Bäche in der Gemeinde an die Pflichtigen erlassen. Steinacher habe seinen Pflichttheil nicht vollständig ausgeführt, dafür sei ihm eine Buße von 5 Fr. auferlegt & die rückständigen Arbeiten auf dem Exekutionswege ausgeführt worden. Staub und Kons. seien der Aufforderung vorerst gar nicht & später nur theilweise nachgekommen, dafür seien sie ebenfalls gebüßt worden. Der Bezirksrath habe, gestützt auf § 17 des Gesetzes, betr. Korrektion & Unterhalt der öffentlichen Gewässer, zu Gunsten der Rekurrenten entschieden. Diese Auslegung des § 17 sei für manche Gemeinde & besonders für die Gemeinde Goßau von großer Tragweite & bringe für hunderte von Bürgern eine so starke Belastung, daß der Gemeindrath nun gezwungen, auch von der obersten Instanz in eine solche Auslegung des Gesetzes sich fügen würde. Der Entscheid des Bezirksrathes falle um so mehr auf, als ihm das von den Gemeindräthen befolgte Verfahren seit Jahr & Tag bekannt sei, & er auch heute noch dulde, daß in den andern Gemeinden bezüglich Bachöffnung ganz nach dem gleichen Modus wie in Goßau verfahren werde. Wenn der Regierungsrath mit Rücksicht auf die Auslegung von § 17 des fraglichen Gesetzes die Ansicht theilen sollte, daß auch bei kleinern Gewässern nach dem Buchstaben des Gesetzes // [p. 132] verfahren werden müsse, so verlange der Gemeindrath von der obersten Kantonalbehörde, daß sie Maßnahmen treffe, daß in allen Gemeinden so & nicht anders

verfahren werde. Der Gemeindrath verlange ferner, wenn die Anschauung des Regierungsrathes mit derjenigen des Bezirksrathes übereinstimmen sollte, bestimmte Wegleitung darüber, was alles unter Gewässern II. Klasse zu verstehen sei, & wer kompetent sei, diese Klassifikation vorzunehmen. Sodann beantrage der Gemeindrath:  
a. Betreffend dem Fall Steinacher: Anweisung von Seite des Regierungsrathes an den Bezirksrath Hinweil zur Entscheidung, ob Steinacher zur fraglichen Bachöffnung im Sinne der Verfügung pflichtig sei, & wenn ja, Aufrechthaltung der Bußenaufgabe.  
b. Im Falle Staub & Kons. Aufrechterhaltung seiner Verfügung, da die Rekurrenten keinerlei Pflicht zur Oeffnung des Baches bestritten hätten.

D. Unterm 13. Novbr. v. Js. wurde dieser Rekurs dem Bezirksrathe Hinweil, für sich & zu Handen der Herren Steinacher & Staub & Kons. zur Beantwortung überwiesen.

E. Mit Schreiben vom 23. Novbr. v. Js. erwiderte Hr. Flachsmann Namens des Hrn. Steinacher, es seien hier folgende zwei Fragen streitig: // [p. 133]

1. ob der Gemeindrath berechtigt sei, in geschehener Weise von den einzelnen Pflichtigen die Ausführung der Arbeiten, betr. die Oeffnung der öffentlichen Bäche zu fordern, im Nichtbefolgungsfalle Ersatz der Kosten zu verlangen & Buße zu verhängen?

2. ob Hrr. [sic!] Steinacher überhaupt pflichtig sei, dem Bach von seinem Etablissement an abwärts bis zur Ausmündung seines unterirdischen Ablaufkanals in den Wildbach zu reinigen, bezw. die daherigen Kosten zu übernehmen.

In Beantwortung der Frage 1 berufe sich Hr. Flachsmann einfach auf die Bestimmung von § 17 lemma 3 des Gesetzes, betr. Korrektion & Uferunterhalt öffentlicher Gewässer, laut welchem es untersagt sei, dießfällige Arbeiten von den einzelnen Pflichtigen besorgen zu lassen.

Bezüglich der Frage 2 führe Hr. Flachsmann an, der Gemeindrath fordere nicht blos, daß Steinacher das Bachbett soweit er Anstößer sei, sowie oberhalb seines Wuhres, soweit die Rückschwelung fühlbar sei, reinige und unterhalte, er wolle ihn ferner noch zur Unterhaltung derjenigen Strecke des Baches verpflichten, welche zwischen dessen Etablissement & der Ausmündung seines unterirdischen Ablaufkanals in den Wildbach liege. Erstere Arbeit habe er ausgeführt. Gegen jede Verpflichtung für die Strecke unterhalb der Brücke pro- // [p. 134] testire er aufs Entschiedenste. Er sei nicht Anstößer an den Bach, sein Ablaufkanal befände sich außerhalb des Bachgebietes & habe auf den Wasserlauf und auf Geschiebsablagerung keinen Einfluß.

F. In Schreiben vom 2. Dezbr. v. Js. beriefen sich die Herren Staub & Kons. ebenfalls auf § 17 des mehrerwähnten Gesetzes, & führten unter Anderm an: Der Firbelbach ziehe sich durch eine sehr große Fläche von Streuwiesen, die nur durch ungehemmten Abfluß des Ueberwassers in guter Kultur zu erhalten seien. Ein sehr bedeutender Theil dieser Streulandbesitzer wohne stundenweit weg, & von diesem Theil sei bei der Handhabung des Gesetzes nichts zu befürchten. Aber auch die näher Wohnenden müßten einsehen, daß die richtige Praxis die einheitliche Ausführung der Bachöffnung gebieterisch fordere, der von den Einzelnen zu leistende Ersatz dürfe nicht als starke Belastung aufgefaßt werden u. s. w.

G. Der Bezirksrath Hinweil beantragt in Schreiben vom 29. Dezbr. v. Js. Abweisung des Rekurses in beiden Fällen. Zur Begründung verweist derselbe auf die Erwägungen der rekurirten Beschlüsse, die er auch jetzt noch in vollem Umfange aufrecht erhalte, zumal die beiden Bäche unbedingt in die Kategorie der öffentlichen Gewässer II. Klasse gehören, was selbst der Gemeindrath Goßau nicht zu bestreiten wage. Das Vorgehen des Gemeindrathes Goßau anlässlich fragli- // [p. 135] cher Reinigung dieser beiden Bäche stehe in striktem Widerspruche mit den zuschlägigen Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Korrektion der öffentlichen Gewässer & deren Uferunterhalt. Wegen Nichtbefolgung amtlicher, aber ungesetzlicher Befehle könnten Privaten [sic!] nicht zur Verantwortung gezogen, viel weniger noch mit Ordnungsbußen belegt werden, weßhalb auch die Bußenverfügung in beiden

Fällen als nichtig zu erklären sei. Wenn der Bezirksrath auch noch auf die Bedenken des Gemeindrathes Goßau gegen die Interpretation des § 17 des Gesetzes, betr. die Korrektion der Gewässer und deren Uferunterhalt, eintrete, so glaube er doch, daß selbst in der Gemeinde Goßau ein Sturm des Unwillens seitens der Betheiligten weniger losbrechen werde, wenn der Gemeindrath sich auf dem Boden des Gesetzes bewege, als wenn er ungesetzliche Bußen verhängte. Wenn der Regierungsrath die Ansichten des Bezirksrathes theile, & den Rekurs des Gemeindrathes Goßau in beiden Fällen abweise, so möge es dem Bezirksrath ganz recht sein, wenn Maßnahmen getroffen würde, zufolge deren überall in allen Gemeinden so & nicht anders verfahren werden dürfe, & wenn dem Gemeindrath Goßau bestimmte Wegleitung gegeben werde, was alles unter Gewässern II. Klasse zu verstehen sei.

H. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten // [p. 136] berichtet:

Der Rekurs des Gemeindrathes Goßau gegen die Beschlüsse des Bezirksrathes Hinweil vom 20. Okt. v. Js. kann nur insoweit behandelt werden, als es sich um gesetzliche Zulässigkeit des von ihm eingeschlagenen Verfahrens handelt, nach welchem er die pflichtigen Anstößer an die dortigen Bäche durch Publikation zur Reinigung & Oeffnung derselben aufforderte & diejenigen mit Buße & Exekution bestrafte, welche seiner Aufforderung entweder gar nicht oder nur ungenügend nachgekommen sind. Der Umfang der Unterhaltungspflicht des Hrn. Steinacher kann erst behandelt werden, wenn der vom Gemeindrath aufzustellende Vertheilungsplan der Kosten beanstandet wird. Immerhin hat der Augenschein ergeben, daß sein unterirdischer Ablauf, entgegen den Konzessionsbestimmungen theilweise in das Bachbett verlegt worden ist, & es bleibt weitere Ahndung dieser unerlaubten Anlage noch vorbehalten.

Der Bezirksrath hat in seinen Beschlüssen das Verfahren des Gemeindrathes ungesetzlich erklärt und, gestützt hierauf, die Bußenverfügungen desselben aufgehoben. § 17 des Gesetzes, betr. die Korrektion & den Unterhalt der öffentlichen Gewässer, bestimmt nämlich klar & deutlich, daß die Anstößer für den Unterhalt & die Reinigung der Gewässer wohlpflichtig sind, aber die bezüglichlichen Arbeiten nicht selbst // [p. 137] auszuführen haben. Der Zweck dieser schon seit 1872 bestehenden Bestimmung ist, daß diese Arbeiten sowohl nach der Zeit, als nach der Art der Ausführung nach einheitlichem Programm behandelt werden, was bei Ueberlassung der Ausführung an die einzelnen Pflichtigen nicht immer erreicht werden kann.

Bei größern Bächen ist es richtiger, wenn strenge nach dem Wortlaute des Gesetzes verfahren wird, während bei kleinen unbedeutenden Bächen und Gräben ebenso gut das Oeffnen & Reinigen derselben von den pflichtigen Anstößern besorgt werden kann, in der Regel auch von denselben lieber selbst besorgt wird, anstatt die sie hiefür treffenden Kosten zahlen zu müssen.

Aber ein Zwang in dieser Beziehung kann nicht stattfinden, sondern es muß der freien Verständigung zwischen dem Gemeindrath & den einzelnen Pflichtigen überlassen werden bleiben, wenn letztern die Bachreinigungen übertragen werden wollen, wobei aber der Gemeindrath für richtige Ausführung verantwortlich ist & die Folgen nachlässiger Vollziehung zu tragen hat. Die buchstäbliche Einhaltung von § 17, Abs. 3, wie sie der Gemeindrath Goßau eventuell durchgeführt haben will, ist wohl wünschbar & für größere Gewässer absolut nothwendig, bei kleinern, ganz unbedeutenden Gewässern aber muß es den Gemeindräthen überlassen bleiben, unter ihrer Verantwortlichkeit das richtige Verfahren zu finden, resp. sich mit den Pflichtigen zu verständigen. //

[p. 138] Bezüglich des weitern Begehrens um Wegleitung darüber, was alles unter Gewässern II. Klasse zu verstehen sei, so ist der Gemeindrath auf die Bestimmungen des privatrechtl. Gesetzbuches [§ 657 & ff] zu verweisen, wonach alle diejenigen Gewässer als Gemeindegut oder öffentliche zu betrachten sind, welche nicht als Bestandtheile eines Grundstückes zu behandeln sind, also in demselben entspringen, oder welche überhaupt nicht Privateigenthum sind.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,  
beschließt:

- I. Der Rekurs des Gemeindrathes Goßau gegen die beiden Beschlüsse des Bezirksrathes Hinweil vom 20. Oktober 1883, betr. Bußenaufgabe für ungenügende Bachreinigung, wird abgewiesen, die betr. Beschlüsse bestätigt & die Verfügung des Gemeindrathes Goßau vom 5. Juli 1883 aufgehoben.
- II. Rekurrent trägt die zweitinstanzlichen Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei- & den Ausfertigungs- & Stempelgebühren.
- III. Mittheilung an den Gemeindrath Goßau unter Rückstellung der erstinstanzlichen Entscheide, an Hrn. Steinacher, an Staub & Kons., an den Bezirksrath Hinweil & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstel- // [p. 139] lung der übrigen Akten.

[Transkript: esk/28.05.2015]